



Lesefassung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)

- 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375) sowie der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 28.02.2024, ausgefertigt am 21.03.2024, (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 28. März 2024, S. 18), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom 29.01.2025, ausgefertigt am 10.02.2025 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 14. Februar 2025, S. 13) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2a SchulG LSA in Verbindung mit § 21 SEPI-VO 2022 die Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 5 für das Schuljahr 2025/26 der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale).

§ 2

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gemeinschaftsschulen

Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“	2 zügig / 56 Schüler,
Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“	6 zügig / 168 Schüler,
Gemeinschaftsschule Kastanienallee	2 zügig / 56 Schüler.



§ 3

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen

Für die Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

IGS.Halle Am Steintor	4 zügig / 112 Schüler
KGS „Ulrich von Hutten“, Sekundarschulzweig	2 zügig / 56 Schüler,
Gymnasialzweig	2 zügig / 56 Schüler
KGS „Wilhelm von Humboldt“, Sekundarschulzweig	4 zügig / 112 Schüler
Gymnasialzweig	3 zügig / 84 Schüler
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“	5 zügig / 140 Schüler
Integrierte Gesamtschule Am Planetarium	5 zügig / 140 Schüler

§ 4

Kapazitätsgrenzen für kommunale Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Christian-Wolff-Gymnasium	5 zügig / 140 Schüler
Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“	5 zügig / 140 Schüler
Gymnasium Südstadt	6 zügig / 168 Schüler
Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium	3 zügig / 84 Schüler
Lyonel-Feininger-Gymnasium	4 zügig / 112 Schüler.

§ 5

Kapazitätsgrenzen für kommunale Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt

Für die Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Sekundarschule Am Fliederweg	2 zügig / 56 Schüler
Sekundarschule „Johann Christian Reil“	2 zügig / 56 Schüler
Sekundarschule Halle-Süd	2 zügig / 56 Schüler.

§ 6

Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für einen Schüler. Der Hauptwohnsitz dieses Schülers muss sich im Gebiet der Stadt Halle (Saale) befinden. Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Personensorgeberechtigten.



(2) Schüler, die bis zum Beginn des Schuljahres (01.08. jeden Jahres) in das Gebiet der Stadt Halle (Saale) ziehen, werden in das Aufnahme- und Auswahlverfahren einbezogen. Über den beabsichtigten Umzug ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung unverzüglich zu unterrichten. Die Aufnahme des Schülers erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und dem Vorbehalt des Nachweises des vollzogenen Umzuges bis spätestens zum 01.08. jeden Jahres.

(3) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den mit Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die

gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPI-VO 2022 sind zu berücksichtigen. An diesem Verfahren nehmen nur Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(4) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(4a) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu 3 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(4b) Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 5 aufgeführten Schulen besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind- Regelung. Als Geschwister gemäß dieser Satzung gelten auch Kinder, die zwar nicht miteinander verwandt sind, zwischen deren jeweiligen Elternteilen aber eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht (sog. Stiefgeschwister) und die in einem Haushalt mit dem älteren Kind leben. Die Geschwisterkind-Regelung ist jedoch nur anwendbar, wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens das ältere Kind kein Schüler einer Abschlussklasse ist. Das Wohnortprinzip gemäß Abs. 1 Satz 2 ist dabei nicht anzuwenden.

(4c) Für das Auswahlverfahren an den kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt:
Es werden Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“:	Jugendblasorchester Halle einschließlich Mädchenchor
KGS „Ulrich von Hutten“:	Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor).

(4d) Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 4b Satz 2 ist dabei anzuwenden.

(4e) Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in



dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf freiwerdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Freiwerdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 31. Juli des laufenden Jahres angeboten.

§ 7

Auswahlausschuss

Das Auswahlverfahren gemäß § 6 wird von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, als Schulträger durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet.

Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen:
jeweils ein Vertreter

- der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schulelternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schülerrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Stadtelterrates,
- des Bildungsausschusses der Stadt Halle (Saale),
- des Landesschulamtes.

Die Teilnahme betroffener Bewerber bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen. Sofern für mehrere Schulen jeweils ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlvorgängen durchgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen bekannt zu geben.

Das Losverfahren gemäß § 6 wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

§ 8

Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

(1) Der Schulträger informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme an der mit Erstwunsch angewählten Schule.

(2) Der Schulträger informiert die Personensorgeberechtigten, dass eine Aufnahme an der mit Erstwunsch gewählten Schule nicht möglich war und teilt den Platz auf der Warteliste nach § 6 Abs. 4e mit. Zugleich benennt er die Schulen, an denen noch Plätze zur Verfügung stehen

(Alternativangebot) und fordert die Personensorgeberechtigten auf, dem Schulträger mitzuteilen, welches dieses Alternativangebote sie annehmen möchten (Alternativwunsch).

§ 9

Aufnahme- und Auswahlverfahren bei Alternativwünschen

Wenn die Anzahl der Alternativwünsche für eine Schule im laufenden Verfahren die zur Verfügung stehenden Plätze an dieser Schule und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt, gelten die §§ 6 bis 8 analog.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung der Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 28.02.2024, ausgefertigt am 21.03.2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 28. März 2024, S. 18) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom 29.01.2025, ausgefertigt am 10.02.2025 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 14. Februar 2025, S. 13) außer Kraft.

Halle (Saale),

Oberbürgermeister

- Siegel -